



Leseprobe aus Rothenburg, Forum Kindeswohl, ISBN 978-3-7799-6328-8

© 2021 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6328-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6328-8)

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung zum Themenfeld Kindeswohl	
<i>Eva-Maria Rothenburg</i>	9
Teil I: Normative Grundlagen für eine am Kindeswohl orientierte Fachlichkeit	21
Familie und subsidiäre Verantwortung der „staatlichen Gemeinschaft“ <i>Eva-Maria Rothenburg</i>	22
Kindeswohl und advokatorische Ethik <i>Micha Brumlik</i>	40
Rechtliche Grundlagen von Eltern- und Kinderrechten <i>Horst-Heiner Rotax</i>	54
Praktische Herausforderungen im familiengerichtlichen Verfahren <i>Horst-Heiner Rotax</i>	73
Das gesundheitliche Wohl des Kindes – wenn Ärzte und Eltern um die Behandlung streiten. Was macht dann der Dritte? <i>Andrea Caby</i>	91
Teil II: Entwicklung in der Lebensspanne des Kindes	113
Entwicklungsaufgaben des Kindes in der frühen und mittleren Kindheit <i>Claire Schaub-Moore</i>	114
Eltern früh erreichen? Kindertageseinrichtungen im Kontext Früher Hilfen <i>Edita Jung</i>	126
Eine (sonder-)pädagogische Perspektive auf das Kindeswohl unter besonderer Berücksichtigung des Phänomens „Zurückhalten“ <i>Tomke Weihrauch, Heinrich Ricking und Manfred Wittrock</i>	141

Teil III: Kindeswohl in speziellen Kontexten und Lebenslagen	167
Kulturelle Perspektiven auf das Kindeswohl	
<i>Heidi Keller</i>	168
Kindeswohl und Kinderrechte aus der Perspektive der antiautoritären Erziehung	
<i>Heide Kallert</i>	182
Digitale Technologien in Kinderhänden – nicht per se gut oder schlecht	
<i>Jennifer Wernicke, Christian Montag</i>	199
Psychisch erkrankte Eltern im familiengerichtlichen Verfahren	
<i>Horst-Heiner Rotax</i>	217
Geschwister lebensverkürzend erkrankter Kinder	
<i>Amke Remmers</i>	242
Kindeswohl – Ein reflexiver Beitrag aus Sicht der ambulanten Hilfen zur Erziehung	
<i>Astrid Trinkner, Katharina Michel</i>	257
Nachbemerkung	274
Autoren und Autorinnen	275

Einleitung zum Themenfeld Kindeswohl

Eva-Maria Rothenburg

1. Einführung

„Das Kindeswohl“ gibt es nicht. Aber es gibt viele fachlich (rechtlich, ethisch, pädagogisch oder medizinisch) durchdrungene Lebensbereiche, in denen das Kindeswohl, respektive das Wohl des individuellen Kindes, eine maßgebliche Rolle spielt, denen es sich anzunähern gilt. In diesen Lebensbereichen – aus fachlicher Perspektive – vorhandene Elemente und Facetten des Kindeswohls aufzuspüren, ist die Aufgabe, der sich das „Forum Kindeswohl“ stellt. Einleitend werden einige dieser Elemente und Facetten – Ausprägung, Konstruktion und Entwicklung – der Kindeswohlthematik angesprochen, ohne dabei dezidiert, wie in den Hauptteilen des Buches, die Thematik aus einer bestimmten fachlichen Perspektive zu entfalten.

Der erste, allgemeine Zugang zum Themenfeld erfolgt einleitend über die öffentliche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als zentralem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Frage nach den positiven bzw. positivierten Inhalten des Kindeswohls soll aus drei Blickwinkeln angeschnitten werden. Zum einem aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von staatlich-kontrollierendem Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung und präventiv-sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen (Leistungen), zum anderen im sozialen Spannungsfeld zwischen privater und öffentlicher Erziehung und abschließend aus dem Blickwinkel der Kindheits-, Jugend- und Familienforschung.

2. Kindeswohl zwischen Hilfe und Kontrolle

Neben dem Kinderschutz im engeren Sinn, der die Kindeswohlgefährdung im Blick hat, wird den Themen „Kindeswohl“ und „Kinderrechte“ in der Bundesrepublik Deutschland, vor allem unter dem Einfluss der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), wie auch in vielen anderen Ländern der Welt, beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit entgegengebracht. In Deutschland hat daran die fachlich und politisch seit langem geführte und weit gefächerte Debatte über „Kinderrechte im Grundgesetz“ großen Anteil.

Am Kindeswohl-Diskurs nehmen unterschiedliche Fachdisziplinen teil, die in diesem Band zu Wort kommen. Den Mittelpunkt des (sozial-)pädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Diskurses über das Kindeswohl und die

Kindeswohlgefährdung bildet die Kinder- Jugend- und Familienhilfe, deren rechtliche Grundlagen im Kern das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe¹ liefert.

Die Aufgabenteilung in der Kinder- Jugend- und Familienhilfe zwischen Erziehungsauftrag und staatlichem „Wächteramt“, das heißt zwischen sozialpädagogischer Handlungsorientierung und Kontrolle, gehört bis heute zu den großen Herausforderungen der sachgerechten Bewältigung der Aufgaben des Jugendamtes (vgl. Wiesner 2015 § 79 SGB VIII).

Die beruflichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit wurden in den 1970er Jahren, bis heute in Fachdiskussionen fortwirkend, durch die Doppelung von Helfen und Kontrollieren charakterisiert. Institutionell-organisatorisch bedeutet dies, dass sich in den Feldern der Sozialen Arbeit ein sozialadministratives Kontroll- und Hilfesystem und eine sozialpädagogische Handlungsorientierung gegenüberstehen (vgl. Burghardt 2001, S. 26–31). In den letzten Jahren hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe das Kontrollsystem und damit verbunden ein „Risiko-, Schutz- und Kontrolldiskurs“ fachlich in einer Weise in den Vordergrund geschoben, dass das Handeln der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- Jugend- und Familienhilfe merkbar davon beeinflusst ist. Aktivitäten zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII nehmen, neben der Sicherstellungsverantwortung für die Leistungserbringung, seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz in der alltäglichen Arbeit der Jugendämter einen zunehmend größeren Raum ein.

Es ist bundesweit eine ansteigende Zahl von Inobhutnahmen gemäß § 42 f. SGB VIII festzustellen. Zu dieser Form der Krisenintervention ist das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V.m. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des zuständigen Familiengerichts nicht abgewartet werden kann.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Inobhutnahmen durch Jugendämter in der BRD ist durch die Erhebung des Statistischen Bundesamtes (Destatis 2019) dokumentiert.

Danach wurden im Jahr 2018 in der BRD ca. 52.590 Inobhutnahmen – das sind vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise in die BRD) – durchgeführt. Genannte Gründe für die Inobhutnahmen sind, neben sonstigen Anlässen (36 %), vor allem die Überforderung der Eltern/eines Elternteils (24 %), Anzeichen für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (16 %),

1 Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 (BGBl. I S. 960).

Beziehungsprobleme (7 %) und unbegleitete Einreise aus dem Ausland (16 %)². Speziell bei den Inobhutnahmen wegen Überforderung der Eltern/eines Elternteils kann dies aus Sicht der Eltern als Entlastung, aber auch als Eingriff und Kontrolle empfunden werden (vgl. Wiesner 2015 § 8a SGB VIII Rn. 2).

Bereits der 14. Kinder- und Jugendhilfebericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konstatiert, dass sich in den letzten Jahren die Akzentuierung zwischen Hilfe, respektive Unterstützung und Kontrolle nach zwischenzeitlicher lebensweltorientierter Jugendhilfe und aufkommender Dienstleistungsorientierung im Anschluss an den Achten KJBericht (1990) erneut zu Lasten der unterstützenden/helfenden Rolle des Jugendamtes verschoben hat. Durch die Schicksale getöteter und schwer missbrauchter Kinder, mit entsprechender medialer Präsenz, werden Fragen von Kontrolle, Überwachungs-Ermittlungs- und Strafverfahren drängender. Auch das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz³ weist in einer Reihe von Passagen in diese Richtung. Von „einer Erfordernis genereller Unterstützung der Eltern durch staatliche Instanzen“ sei dort die Rede, „nicht vom Notfall oder vom Scheitern der Eltern“ (vgl. 14. KJBericht, S. 46).

Mit der Priorisierung des Kindeswohls soll keineswegs der heute gebotene Kinderschutz im engeren Sinn, das heißt der aktive Schutz eines Kindes oder Jugendlichen zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls im Einzelfall (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz⁴) in den Hintergrund treten, ebenso wenig wie die Bemühung um die Kinderrechte im Grundgesetz. Liest man die aktuelle polizeiliche Kriminalstatistik (für 2019 vom März 2020)⁵ wäre eine Relativierung des Kinderschutzes schlicht verantwortungslos. In den Bereichen Tötungsdelikte, Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt gegen Kinder sowie Kinderpornographie unterstreichen die Daten die Dringlichkeit einer stetigen Wachsamkeit der Öffentlichkeit, der Polizei- und Ordnungsbehörden und der Jugendämter. Es bedarf des aufmerksamen, wachsam, konsequenten, koordinierten gemeinsamen Vorgehens der staatlichen Gemeinschaft gegen diese besonders verabscheuungswürdige Kriminalität, zumal die polizeiliche Kriminalstatistik nur das Hellfeld dokumentiert. Viele Taten bleiben unentdeckt, vor allem dann, wenn die Täter – wie sehr häufig der Fall – aus dem sozialen Nahbereich der Opfer stammen.

2 [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/_Grafik/_Statisch/kinderjugendhilfe-schutzmassnahmen.html?view=main\[Print\]](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/_Grafik/_Statisch/kinderjugendhilfe-schutzmassnahmen.html?view=main[Print]) [Abfrage 10.08.20].

3 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz–BKisSchG vom 22.12.2011 (BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28.12.2011).

4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234).

5 www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html. [Abfrage 10.08.20].

Gerade deshalb ist es jedoch geboten, die Sensibilisierung und Achtsamkeit unterhalb der Schwelle akuter Gefährdungen (im Sinn von § 1666 BGB), vor allem auch im Hinblick auf neuartige Gefährdungspotenziale, wie zum Beispiel aus der modernen medialen Welt, zu intensivieren und die Prävention zu stärken, mit dem Ziel, dass über das Kindeswohl in der Gesellschaft intensiver nachgedacht und gesprochen wird. Nie zuvor gab es in der Gesellschaft so viele unterschiedliche Ansichten darüber, was die Eltern und der Staat für kindeswohl dienlich halten (sollen). Nie zuvor sind Kinder in einer Gesellschaft nebeneinander und miteinander in so unterschiedlichen Familienformen und mit so vielen Generationen gleichzeitig aufgewachsen. In der so entstandenen Unübersichtlichkeit hat sich der Beratungs- Unterstützungs- und Regelungsbedarf für Kinder und deren Familien vervielfacht. Stand noch am Ende des 20. Jahrhunderts „nur“ die Sorge und der Umgang von Kindern nicht miteinander verheirateter oder geschiedener beziehungsweise getrennter Eltern rechtlich zur Debatte und im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Bemühungen, die in das Kindschaftsrechtsreformgesetz⁶ mit insbesondere der Verstärkung der Beratungsleistungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII gemündet sind, so haben demgegenüber die gegenwärtigen Herausforderungen an die Kinder- Jugend- und Familienhilfe völlig neue Dimensionen der Komplexität erreicht. Zu denken ist nur an die „Technikfolgen“ durch die Fortschritte in der Reproduktionsmedizin, die allgemeine Verfügbarkeit von sicheren genetischen Vaterschaftstests mit dem Bedeutungszuwachs der genetischen Vaterschaft und den Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare (vgl. Heiderhoff 2020, S. 225 f.) sowie an Kinder, die in Deutschland z. B. in „Patchworkfamilien“ und Mehrehen aufwachsen und nicht zuletzt die aktuellen Herausforderungen für Familien durch corona-bedingte behördliche Anordnungen und Gesetze.

Die Priorisierung des Kindeswohls lenkt den Blick auf Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder, die in der Veränderungsdynamik der Gesellschaft besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

3. Erziehung in privaten und öffentlichen Räumen

Eine für die Erziehungs- und Bildungslandschaft in der BRD geradezu dramatische Entwicklung hat sich durch den Ausbau der öffentlichen Erziehung im vorschulischen Bereich vollzogen. Diese Entwicklung setzt sich jetzt über die Ganztagsbetreuung in die Schulen fort (vgl. 14. KJBericht 2013, S. 63–69). Im Zusammenhang damit hat sich die Erziehung und damit die „Deutungshoheit“ über das Kindeswohl seit den 1960er Jahren aus den familialen Nahbeziehungen

6 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – Kind RG) vom 16.12.1997 (BGBl. I 1997 S. 2942).

zunehmend in öffentliche Räume verlagert. Damit geht ein Bedeutungswandel einher. Das öffentliche Leitbild des Kindeswohls überlagert die in der konkret-personenbezogenen Alltagssorge nahestehender Personen um das Wohl eines Kindes vorhandenen Vorstellungen von der individuellen Persönlichkeit und Entwicklung des Kindes in der Familie und im sozialen Umfeld. Nicht selten – häufig milieubedingt – setzt sich das „veröffentlichte“ Kindeswohl mit seinen fachlich und gesellschaftlich entwickelten Standards und Zielsetzungen für die Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern in Widerspruch zu den Vorstellungen von Familien und deren sozialem Umfeld. Am Beispiel des in § 1631 Abs. 2 BGB – Neufassung durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 02.11.2000 – geregelten Kinderrechts auf gewaltfreie Erziehung lassen sich die Reibungspunkte in der Erziehungspraxis bis heute ebenso festmachen (vgl. bereits Deegener 2000) wie an § 1626 Abs. 2 BGB, der Eltern verpflichtet, Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind zu besprechen und Einvernehmen herzustellen. Diese, im Zivilrecht formulierten Kinderrechte, auf deren Einhaltung die Kinder- und Jugendhilfe, wenn die Eltern dazu nicht bereit oder in der Lage sind, achten muss, können insbesondere Familien mit ethnisch oder religiös divergierenden Einstellungen vor erhebliche Erziehungs- und Entscheidungsprobleme stellen und sowohl Wissenskonflikte für die Betroffenen als auch Konflikte mit dem näheren sozialen Umfeld und der Gesellschaft auslösen, in denen die Gerichte für die Beteiligten tragfähige Lösungen finden müssen. Anschaulich hat Jan Mc Ewan (2014) in seinem verfilmten Roman mit dem deutschen Titel „Kindeswohl“, in der englischen Originalausgabe „The Children Act“, eine solche Konfliktlage literarisch dargestellt:

Der 17-jährige Adam ist an Leukämie erkrankt. Doch als Zeugen Jehovas lehnen er und seine Eltern die medizinisch notwendige Bluttransfusion ab. Die Familienrichterin Fiona Maye muss gerichtlich entscheiden, ob das Krankenhaus den Minderjährigen gegen seinen Willen mit einer Bluttransfusion behandeln darf. Die Richterin verfügt, dass die Klinik ohne Zustimmung der Eltern und des Patienten die lebensrettende Übertragung von Blut vornehmen darf (vgl. Jan Mc Ewan 2014, S. 132).

Eine andere Fallgruppe bilden, häufig ebenfalls vor weltanschaulich-religiösem Hintergrund, die sogenannten „Homeschooling“-Fälle in Deutschland, in denen die Gerichte einschreiten, wenn Eltern ihre schulpflichtigen Kinder dauerhaft vom Schulbesuch zurückhalten. Ein Beispiel von vielen ist der Fall Wunderlich, der die deutschen Jugendämter und Gerichte über viele Jahre hinweg beschäftigt hat. Am 10. Januar 2019 hat schließlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in diesem Fall (Wunderlich ./ Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 18925/15) eine Entscheidung zugunsten der beklagten Bundesrepublik Deutschland, gefällt, wonach der Entzug von Teilen der elterlichen Sorge und die Herausnahme der Kinder aus der Familie zur zwangsweisen

Durchsetzung des Schulbesuchs durch die Behörden in Deutschland nicht zu beanstanden ist.

4. Exkurs: „Kindheitsmoratorien“

Der folgende Exkurs in den Themenbereich der sogenannten Kindheitsmoratorien, mit einem Ausblick in die typologisch-beschreibende Kindheitsforschung, soll, allgemein gehalten, die unterschiedlichen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern in den pluralistisch strukturierten westlichen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften beleuchten und die damit verbundenen Herausforderungen an die verantwortlichen Fachkräfte bewusstmachen. Eine besondere Schwierigkeit fachlicher Arbeit ergibt sich aus dem Zwiespalt, einerseits für das Wohl und die Interessen von Kindern in einem einheitlichen Wert-, Ordnungs- und Rechtsrahmen verantwortlich zu sein, andererseits aber dazu verpflichtet zu werden, die Einbeziehung und Erhaltung des „sozialen Umfeldes“ des Kindes im Sinne der „Lebensweltorientierung“ als Strukturmaxime (siehe Achter KJBericht) zu gewährleisten. Das „engere soziale Umfeld“ des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend in § 27 Abs. 2 Satz 2, 2. HS. SGB VIII normiert. Es gilt als Auswahlkriterium für die geeignete Hilfeart bei der bedarfsgerechten Gestaltung von Art und Umfang der Hilfe zur Erziehung. Zum Umfeld gehört neben der Familie die Schule, der Freundeskreis sowie „das Milieu, in dem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält“. Außerdem muss das „Herkunftsmilieu“ in die Hilfestellung integriert werden (siehe Kunkel/Kepert/Pattar 2016 § 27 SGB VIII Rn. 31). Diese Aspekte wurden in der Kinder- und Jugendhilfe intensiv unter dem Stichwort der sogenannten „Sozialraumorientierung“ diskutiert.

Neben den sozial-strukturellen Gegebenheiten sind für das Aufwachsen von Kindern personen- und situationsspezifische Arrangements auf Zeit – sogenannten „Moratorien“ – bedeutsam. Zum Aufwachsen brauchen Kinder Zeit und soziale Bindungen und Beziehungen zu nahestehenden Personen für den Aufbau der Persönlichkeit. Unabdingbar dafür, so die Entwicklungspsychologie, ist mindestens eine konstante „Bezugsperson“. Beides, das sozial-strukturelle und das zeitliche Element – garantiert durch eine prinzipiell auf Dauer angelegte Paarbeziehung in der Elterngeneration – findet sich in der traditionellen Kern- oder Kleinfamilie, deren normativer Unterbau durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt ist.

Diesen normativen Unterbau hat der Gesetzgeber seit der Erstfassung des BGB von 1900⁷ durch eine Vielzahl von Reformen an sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse und Werte, die sich seither, mit Wirkung auf die

7 siehe Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1. Fassung – Reichsgesetzblatt 1896, S. 195, Nr. 21, ausgegeben am 24. 08. 1896, in Kraft seit dem 01.01.1900.

familiale Lebenswelt, vollzogen haben, angepasst und wird dies auch in Zukunft tun müssen.

Der Terminus „Wohl des Kindes“ wurde bereits in § 1666 BGB alte Fassung (a. F.) verwendet, dort allerdings begrenzt auf das „geistige oder leibliche Wohl des Kindes“. Es fehlte, im Vergleich zur heute geltenden Version des § 1666 BGB, das „seelische Wohl“. Die Sorge für das Wohl des Kindes war in der historischen bürgerlichen Gesellschaft des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts rechtlich dem Vater des Kindes übertragen. Der Mutter oblag allein die Alltagssorge. Das Kind stand nach § 1626 BGB a. F., solange es minderjährig war, unter elterlicher, das hieß damals, väterlicher Gewalt“, siehe § 1627 BGB a. F. Der Vater war alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes und hatte, kraft der elterlichen Gewalt, das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Er hatte das Letztentscheidungsrecht nach § 1634 BGB a. F. Auf Grund der rechtlichen Zuordnung der elterlichen Sorge für das Kind auf den Vater, war es folglich auch der Vater, der das Recht der Sorge für die Person des Kindes verwirken konnte, indem er das Kind „missbraucht, vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht“. Derartiges Fehlverhalten des Vaters galt als Gefährdung des sogenannten „sittlichen“ Kindeswohls (vgl. Wapler 2015, S. 32 ff.) und machte die betroffene Familie zu einem für die Erziehung des Kindes ungeeigneten Ort. In diesem Fall musste das Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB a. F. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen. Insbesondere konnte das Vormundschaftsgericht anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Aus Sicht des Gesetzgebers von 1900 war der Kreis derer, die für das Wohl des Kindes rechtlich einzustehen hatten, somit begrenzt auf den Kindsvater, subsidiär im Gefährdungsfall auf das Vormundschaftsgericht und bei Herausnahme und Unterbringung auf die Pflege-Familie respektive den Pflege-Familienvater oder die „Anstalt“, in der das Kind untergebracht wurde. Erst im Jahr 1958 wurde durch das Gleichberechtigungsgesetz⁸ die Mutter des Kindes in die sorgerechtliche Verantwortung für das Kind einbezogen. Noch viel länger hat es gebraucht, bis im BGB der Terminus „elterliche Gewalt“ durch die „elterliche Sorge“ ersetzt wurde. Die Gesetzgebung hat die Bezeichnung „elterliche Gewalt“ erst 1979⁹ durch den Begriff „elterliche Sorge“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um kein Herrschaftsverhältnis der Eltern über ihre Kinder handelt, sondern um die elterliche Fürsorgefunktion. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setzt sich gegenwärtig der Begriff der Elternverantwortung durch.

8 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I 1957 Nr. 26 vom 21. Juni 1957).

9 Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur elterlichen Sorge (BGBl. I 1979 Nr. 42 vom 24.07.1979).

Die heute selbstverständliche öffentliche (Mit-)Verantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern, die Kinder- und Jugendwohlfahrt bzw. -hilfe, wurde erst nach dem ersten Weltkrieg rechtlich ausgestaltet, maßgeblich durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 9. Juni 1922¹⁰, das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 bis 1990 und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ab 1990/91. Durch das KJHG trat – als Stammgesetz – das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, als soziales Leistungsgesetz in Kraft, das seither einer Vielzahl weiterer Reformen unterworfen wurde (vgl. Wiesner 2015, Einleitung zur Entstehungsgeschichte des SGB VIII, Rn 8 ff.). Das Grundgesetz der BRD statet in Art 6 Abs. 2 GG die Elternverantwortung mit Verfassungsrang aus.

Zur den tatsächlichen Aufwuchssituationen von Kindern in der BRD liefert die 18. Deutsche Shell-Studie (Albert/Hurrelmann/Quenzel 2019) Erkenntnisse. Danach wächst die Mehrzahl der Kinder in der BRD in auf Dauer angelegten Familienstrukturen mit leiblichen Eltern und Geschwistern auf. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass gutes Familienleben und soziale Beziehungen (gute Freunde) nach wie vor die wichtigsten Themen für Jugendliche sind. Zusammengefasst ergibt sich folgender Befund: 92 % der Jugendlichen verstehen sich gut mit ihren Eltern und sehen in den Eltern Erziehungsvorbilder. Gut 2/3 der befragten jungen Menschen möchten später selbst Kinder haben. Bevorzugtes Familienmodell ist vor allem in den alten Bundesländern für einen Haushalt mit einem Kleinkind ein traditionelles Familienmodell: die Mutter übernimmt die Alltagsorge im Haushalt, der Vater ist Allein- oder Hauptversorger der Familie.

Allerdings nimmt nach dem Mikrozensus von 2019¹¹ die Zahl der Familien ab. Im Vergleich zu 1999 sind es 1,1 Millionen Familien weniger. Zu den Familienmitgliedern zählen im Mikrozensus die Elternteile der Kinder, etwaige Geschwisterkinder (auch über 18 Jahre) und die minderjährigen Kinder selbst. Auffällig ist, dass die Zahl der Familien mit verheirateten Eltern mit minderjährigen Kindern in den letzten 20 Jahren deutlich (minus 22 %) gesunken ist. Von allen Familien waren 19 % Familien mit alleinerziehenden Elternteilen. Dies zeigt, dass das Wunschmodell der im Rahmen der Shell-Studie 2019 (s. o.) befragten Jugendlichen sich in der empirisch vorgefundenen Realität tendenziell nicht in dem Maße behauptet, wie die positive Einstellung der Jugendlichen es eventuell erwarten ließe.

Die empirischen Befunde machen gleichwohl deutlich, dass die Realität einer als „(Familien-)Kindheit“ bezeichnbaren Lebensphase, die das Wohlergehen und Wohlbefinden von Kindern gewährleistet, in der BRD eine stabile Basis hat und dies trotz vieler Anreize zur „erwachsenenlastigen“ ökonomischen und

10 Das deutsche Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, kurz RJWG, regelte bis 1961 in Westdeutschland die Jugendwohlfahrt.

11 www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/inhalt.html. [Abfrage 26.08.20].

insbesondere auch digitalen Vereinnahmung von Kindern sowie auch politisch motivierten Vorstößen, Kindheit als Lebensphase mit besonderem Schutzbedarf und Rechten zu relativieren.

Die folgenden, einleitenden Bemerkungen zur Kindheitsforschung wollen keinen fachwissenschaftlichen Anspruch zu erheben, sondern sollen dazu beitragen, das Blickfeld über die Grenzen dieses „Forums Kindeswohl“ hinaus zu erweitern. Dem dienen einige Hinweise auf ein dynamisch sich entwickelndes Forschungsgebiet, das dezidiert Kinder als „Akteure“ in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses rückt (vgl. zum Überblick Feldhaus 2019 und Betz/Eßer 2016). Mit der Einbeziehung dieser Perspektive lassen sich einige Standards in der Kinder- und Jugendhilfe und im Familienrecht besser verstehen und einordnen. Dies gilt zum Beispiel für die Frage nach dem Kindeswohl im Kontext von sogenannten „Parallelgesellschaften“. Diesen Begriff hat das BVerfG in einem Fall eingeführt, in dem eine hessische Familie, die ihre neun Kinder mit erfolgreichen Ergebnissen zu Hause unterrichtet hat, sich gegen strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung des Schulpflichtgebots zur Wehr setzte (Beschluss vom 15. Oktober 2014 Az.: 2 BvR 920/14). Danach könne, so das BVerfG, selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht nicht verhindern, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen verschließen, und (der Hausunterricht, d. Verf.) sei deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern. Der Staat verlangt demnach von Kindern zu lernen, in einer pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Lebensformen, Welt- und Glaubensanschauungen zu respektieren und Konflikte friedlich und demokratisch auszuhandeln (vgl. auch Wapler 2015, S. 209 m. w. N.). Was aber, wenn im (mikro-)sozialen Normengefüge einer Familie und der sozialen Nahwelt, in dem ein Kind aufwächst, die Werteordnung des Staates (noch) nicht (oder nicht mehr) präsent ist? In solchen Fällen abwertend zum Etikett „Parallelgesellschaften“ zu greifen erscheint nicht zielführend. verschärft sich doch dadurch das Dilemma, in dem sich betroffene Familien ohnehin befinden. Das behördliche Handeln läuft Gefahr, Kinder aus diesen Familien in Gegensatz zu ihren Eltern zu bringen und zu Objekten staatlichen Handelns zu machen. Diese Problematik betrifft nicht „nur“ Minderheiten oder „Randgruppen“, denn das Phänomen Kindheit in den modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften ist heterogen.

Dies bestätigt und beschreibt bereits die ältere sozialwissenschaftliche Modernisierungsforschung. Nach Zinnecker (2004, S. 293 f.) variieren im Zusammenhang mit unterschiedlichen Kindheitsmoratorien die Erwartungen, die der jeweilige Kindheits-Typus an „gute Eltern“ und „gute Erziehung“ stellt. Zinnecker benennt typologisch vier Grundmuster von Kindheit: die postmoderne, die avanciert moderne, die traditional-moderne und die fundamentalistisch geprägte Kindheit. Die diversen Kindheitstypen eignen sich nach Zinnecker mehr oder

weniger, um sich in die gesellschaftlichen Transformationen der Moderne einzufügen. Das habe aber nicht dazu geführt, die weniger passenden Formen gesellschaftlich auszuschneiden. Sie lassen sich mit ihren jeweils besonderen sozialen Gegebenheiten und Werthaltungen gesellschaftlich nebeneinander beobachten, oftmals eingebunden in ein bestimmtes regionales Umfeld. So wird der als traditional-modern bezeichnete Kindheits-Typus, der das Menschenbild des selbständig mündig werdenden Menschen als Zielvorstellung auf die heranwachsenden Kinder überträgt, von Zinnecker eher in ländlichen Regionen verortet, wo Kinder hauptsächlich im Kreis der Familie und in lokalen Nachbarschaften aufwachsen, regionale Schulen besuchen und zum Beispiel in Kirchengemeinden eingebunden sind, Orte, in denen sie ein „pädagogisch geschütztes Moratorium“ vorfinden, in dem hauptsächlich Erwachsene bestimmen, was gut oder nachteilig für das Kind ist. In anderen Haushaltsformen, vor allem in „avanciert-modernen“ Haushalten sieht Zinnecker das Kindeswohl nicht einseitig vom Erwachsenen her bestimmt, sondern als etwas, das zwischen Kindern und Erwachsenen „verhandelt“ wird. In diesen, in der Literatur so bezeichneten „Verhandlungshaushalten“ (vgl. Henry-Huthmacher/Hoffmann 2015), werden Wille und Wünsche des Kindes in besonderer Weise ernst genommen und respektiert. Eine Kultur der offenen Diskussion und des Widerspruchs wird gepflegt. Als Gegenbild dazu werden hierarchisch strukturierte „Befehlshaushalte“ beschrieben, die Merkmale des von Zinnecker benannten fundamentalistischen Typus von Kindheit enthalten: sie entziehen sich Anforderungen der Moderne in einer pluralistisch-risikvollen Gesellschaft und vermitteln sozialen Zusammenhalt vorzugsweise über die Gemeinsamkeit von Ritual und Glauben.

Die Beispiele gerichtlich entschiedener Fälle bzw. Fallgruppen, wie die erwähnten „Homeschooling“-Fälle oder gerichtlich durchgesetzte ärztliche Behandlungen zur Lebensrettung von Minderjährigen, zeigen dass Kinder und deren Familien in spezifischen Milieus die MitarbeiterInnen in der Kinder-Jugend und Familienhilfe ebenso wie JuristInnen, ÄrztInnen und andere Fachkräfte vor enorme fachliche Herausforderungen stellen (können), in denen sich das Kindeswohlprinzip an der Lebensweltorientierung und durch kindsensibles Handeln immer wieder neu bewähren muss.

Literaturverzeichnis

- Albert, M./Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2019): Jugend 2019, 18. Shell-Jugendstudie. Weinheim: Beltz.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 14. Kinder- und Jugendbericht (14. KJBericht) – BT-Drs. 17/12200 vom 30.01.2013.
- Bundesministerium für Frauen und Jugend (Hrsg.): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – Achter Kinder- und Jugendbericht – BT-Drs. 11/6576 vom 06.03.1990.

- Betz, T./Eßer, F. (2016): Kinder als Akteure – Forschungsbezogene Implikationen des erfolgreichen Agency-Konzepts. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Heft 3, 2016, S. 301–314.
- Burghardt, H. (2001): Recht und Soziale Arbeit – Grundlagen für eine rechtsgebundene sozialpädagogische Fachlichkeit. Weinheim und München: Juventa.
- Coester, M. (1983): Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Arbeiten zur Rechtsvergleichung. Bd. 114. Frankfurt am Main: Metzner.
- Coester, M. (1992): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Familienrecht. Bd. 4. Berlin: Sellier & Gruyter.
- Deegner, G. (2000): Die Würde des Kindes – Plädoyer für eine Erziehung ohne Gewalt. 1. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.
- Dettenborn, H. (2017): Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 5. Aufl. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Feldhaus, M. (2019): „New Childhood Paradigma“: Ein Blick auf neuere Entwicklungen und aktuelle Fragen. In: Soziologische Revue 42, Heft 3, S. 454–466.
- Heiderhoff, B. (2020): Zur geplanten Reform des deutschen Abstammungsrechts. In: Forum Familienrecht 24, Heft 6, S. 225–236.
- Henry-Huthmacher, C./Hoffmann, E. (Hrsg.) (2015): Das selbständige Kind – Das Kinderbild in Erziehung und Bildung. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Berlin: Sankt Augustin.
- McEwan, J. (2015): Kindeswohl. Zürich: Diogenes Verlag.
- Tomik, S. (2020): Dann nehmen sie die Kinder weg? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. August 2020 Nr. 194, S. 2.
- Wapler, F. (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII Kommentar Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. München: Verlag C. H. Beck.
- Zinnecker, J. (2004): Konkurrierende Modelle von Kindheit in der Moderne. In: Geulen, D., Veith, H. (Hrsg.): Sozialisationstheorie interdisziplinär. Berlin: De Gruyter.